

B e g r ü n d u n g
=====

zum Bebauungsplan Nr. 14 Am Tomberg

1.) Allgemeines

Das vom Bebauungsplan betroffene Gebiet liegt im Stadtteil Übach und wird z.Zt. als Hauswiese genutzt.
Der Bebauungsplan war aufzustellen, weil die Bebauung zu regeln war.

2.) Bodenordnende Maßnahmen

Im Plangebiet sind keine bodenordnende Maßnahmen vorgesehen.

3.) Kosten für die Durchführung der Planung

3.1 Folgende Erschließungsmaßnahmen sind vorgesehen:
Die Straßen erhalten Fahrbahnen von 6,00 m Breite. Die Gehwege sind 2,00 m breit.

3.2 Kosten der Erschließung

3.21 Grunderwerb	./.	DM
3.22 Erstmalige Herstellung d. Erschl.Anlage	184.000,00	DM
3.23 Kosten Entwässerung	48.000,00	DM
3.24 Kosten Straßenbeleuchtung	18.000,00	DM
3.25 Erschließungsaufwand	250.000,00	DM

3.3 Sonstige Erschließungskosten
(nicht beitragsfähig)

3.31 Kosten Brücken, Unterführungen	./.	DM
3.32 Kosten Ortsdurchfahrten Landstr.	./.	DM
3.33 Kanalkosten	44.000,00	DM
	<u>44.000,00</u>	DM

3.4 Anteil der Stadt

3.41 Aus 3.2 = 10 %	25.000,00	DM
3.42 Aus 3.3 nach Abzug von Beihilfen	44.000,00	DM
3.43 Belastung der Stadt	<u>69.000,00</u>	DM



gehört zur Genehmigung

vom 24. Jan. 1972

Az. 34.3.1 - 410 - 402/70

Der Regierungspräsident

im Auftrag

[Handwritten signature]

Besondere bauliche Festsetzungen für die
Bebauungspläne Nr. ~~5, 6, 9, 13, 14, 17~~
und 18

=====

- 1.) Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, mit Rasen einzusäen und mit Stauden und vereinzelt Bäumen zu bepflanzen. Die Anlagen sind in gepflegtem Zustand zu halten. Zäune sind nur hinter der Baulinie (seitlich) bis zu einer Höhe von 1.20 m zulässig. Eine Einfriedigung der Vorgärten zur Straße hin ist unzulässig.

- 2.) Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,50 m haben, um das Abstellen eines Fahrzeuges vor der Garage zu gewährleisten. Hat die Baulinie einen geringeren Abstand als 5,50 m zur Straßenbegrenzungslinie, so ist sie für Garagen nicht anzuwenden. Sie sind mit Dachneigungen zwischen 0° - 8° auszuführen. Einschnitte in den Vorgartenflächen sollen nicht gestattet werden.
Die Flucht des Hauptgebäudes darf nicht überschritten werden.

Vermerk: Genehmigt wurden nur die unterstrichenen Teile der Festsetzungen

Übach-Palenberg, den 3. Dez. 1970



gehört zur Genehmigung
vom 24. Jan. 1972

Az. 34.3.1-410-402/70

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Gärtner
Bürgermeister